

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

EANHÖRUNG: IHRE STELLUNGNAHME

Dieses Dokument zeigt Ihnen Ihre notierten Angaben aus dem Online-Fragebogen. Es wird automatisch generiert.

Details

Name der eAnhörung	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG); Änderung
PDF-Dokument generiert am	17.11.2022 13:54
Stellungnahme von:	AIHK

FRAGEBOGEN ZUR ANHÖRUNG

Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG); Änderung

Anhörungsdauer

Die Anhörung dauert vom 19. August 2022 bis 18. November 2022.

Inhalt

Die vorliegende Revision des VRPG beinhaltet Klärungen, Verbesserungen und Ergänzungen einzelner Bestimmungen aufgrund der Praxiserfahrungen in der Anwendung des Gesetzes. Im Weiteren sollen mit dieser Vorlage das Dolmetscherwesen professionalisiert und die rechtlichen Grundlagen geschaffen respektive angepasst werden für die weitere Umsetzung der digitalen Transformation der kantonalen Verwaltung.

Die vollständigen Unterlagen zur Vorlage und zur Anhörung sind zu finden unter www.ag.ch/anhörungen.

Auskunftsperson

Bei inhaltlichen Fragen zur Anhörung können Sie sich an die folgende Stelle wenden:

KANTON AARGAU

Departement Volkswirtschaft und Inneres

Volker Studer

Stellvertretender Leiter Rechtsdienst

Generalsekretariat

062 835 16 19

volker.studer@ag.ch

Angaben zu Ihrer Stellungnahme

Sie nehmen an dieser Anhörung im Namen einer Organisation teil.

Wenn Ihnen unten bereits Daten angezeigt werden, sind Ihre Angaben bereits hinterlegt. Sie können die Daten bei Bedarf überschreiben und so die Angaben korrigieren. Wichtig: Wenn Sie bspw. die E-Mail-Adresse ändern, wird fortan die neue von Ihnen notierte E-Mail-Adresse für den E-Mail-Versand für eine Anhörungseinladung verwendet!

Wenn Ihnen noch keine Angaben angezeigt werden, geben Sie bitte unten Ihre entsprechenden Kontaktdaten ein. Die notierten Angaben werden hinterlegt und Ihnen in weiteren Teilnahmen an eAnhörungen automatisch angezeigt.

Adressblock - Ihre Angaben

Name der Organisation	AIHK
E-Mail	info@aihk.ch

Zuständige Person bei inhaltlichen Rückfragen

Bitte notieren

Vorname	David Sassan
Nachname	Müller
E-Mail	david.mueller@aihk.ch

Fragen zur Anhörungsvorlage

Allgemeine Verfahrensthemen:

Frage 1

Sind Sie damit einverstanden, dass bei Massenverfahren die Behörde neu eine Zustelladresse bezeichnen kann (vgl. § 15b Abs. 1bis VRPG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 1

Frage 2

Sind Sie einverstanden, dass das Institut der Mediation eigenständig und damit prominenter geregelt werden soll (vgl. § 19a VRPG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 2

Ob die Mediation im Verwaltungsrechtsverfahren überhaupt sinnvoll und zweckmässig ist, ist fragwürdig. Die (Verwaltungs-)Behörden sind ohnehin an das Gesetz gebunden und anders als im Privatrecht besteht keine Privatautonomie. Es macht daher keinen Sinn, die Mediatorin an das Gesetz und einen Auftrag (der sich ebenfalls an den geltenden gesetzlichen Grundlagen zu orientieren hat) zu binden. Auch scheint das angedachte Verfahren mit der Möglichkeit von Beweisabnahmen für ein Mediationsverfahren eher fragwürdig. Das steht nach unserem Verständnis im Widerspruch zu den Prinzipien der Mediation, nämlich der Vertraulichkeit, der Freiwilligkeit und der Neutralität bzw. Unparteilichkeit der Vermittlerin (Mediatorin) während des gesamten (Mediations-)Prozesses.

Die klassischen Ziele der Mediation sind es, Zeit zu sparen, Kosten zu vermeiden, Beziehungen zu erhalten und (idealerweise) win-win-Lösungen zu erzielen. Wir bezweifeln, dass mit den im Entwurf enthaltenen Regelungen diese Ziele erreicht werden können.

Wir stehen der Regelung in § 19a E-VRPG daher skeptisch gegenüber.

Frage 3

Sind Sie mit der Regelung des Zwischenentscheides gemäss § 20a VRPG einverstanden? Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 3

In materieller Hinsicht ist die AIHK mit der in § 20a E-VRPG angedachten Regelung einverstanden. Es stellt sich aber die Frage, ob es nicht heute schon eine entsprechende Usanz gibt und ob diese Regelung überhaupt kodifiziert werden muss.

Frage 4

Sind Sie damit einverstanden, dass die instruierende Behörde das Verfahren aussetzen kann, wenn Gründe der Zweckmässigkeit oder der Prozessökonomie dies gebieten (vgl. § 20b VRPG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 4

Frage 5

Sind Sie mit der Regelung des Dolmetscherwesens, die zu einer Professionalisierung führen soll, einverstanden (vgl. § 24a VRPG sowie entsprechende Fremdänderungen)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 5

In der mehrsprachigen Schweiz ist es in verfahrensrechtlichen Fragen wichtig, dass die an einem Verfahren beteiligten, fremdsprachigen Parteien auf eine korrekte und präzise Übersetzung zählen können. Insofern ist die Wichtigkeit der mündlichen Übersetzung unbestritten.

Sinnvoll ist unserer Ansicht nach, dass die Behörden in diesem Bereich enger zusammenarbeiten sollen. So ist es nämlich vollkommen unnachvollziehbar, weshalb Gericht und Migrationsbehörden beispielsweise je eine eigene Liste führen. Hier bestehen effektiv Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung.

Fraglich ist allerdings, ob mit der in § 24a E-VRPG vorgesehenen Regelung nicht ein viel zu grosser Aufwand betrieben wird. Braucht es wirklich ein derart aufwändiges Akkreditierungsverfahren mit einem Zulassungskurs und demmassen vielen Schritten? Wir bezweifeln dies und würden eine schlankere, einfachere Lösung, bevorzugen.

Ein für alle Behörden zugängliches Verzeichnis der Dolmetscherinnen und Dolmetscher in der jeweiligen Sprache wäre sinnvoll. Das Verzeichnis sollte zentral von einer zu definierenden Stelle verwaltet werden.

Ein derart komplexes und aufwändiges Akkreditierungsverfahren dürfte die mündlichen Übersetzungen zusätzlich verteuern, womit schlussendlich niemandem wirklich gedient ist.

Frage 6

Sind Sie damit einverstanden, dass Parteien Verfahrens- und Parteikosten, welche sie aufgrund trölerischem Verhalten verursacht haben, selber bezahlen müssen (vgl. § 31c Abs. 5 und § 32d Abs. 4 VRPG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 6

Grundsätzlich einverstanden. Die beiden Bestimmungen in § 31 Abs. 5 E-VRPG und § 32 Abs. 4 E-VRPG sind allerdings unklar formuliert («unnötige Kosten»). Präziser könnte allenfalls eine sich an Art. 63 Abs. 3 VwVG orientierende Formulierung sein («Einer obsiegenden Partei dürfen nur Verfahrenskosten auferlegt werden, die sie durch Verletzung von Verfahrenspflichten verursacht hat.»).

Frage 7

Sind Sie mit der Regelung in § 70 Abs. 1bis VRPG einverstanden, mit welcher auf den abschliessenden Charakter des Verwaltungsgerichtsentscheids unter der genannten Voraussetzung hingewiesen wird?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 7

Frage 8

Sind Sie mit der Verlängerung der Beschwerdefristen für Stimmrechts-, Wahl- und Abstimmungsbeschwerden auf kommunaler Ebene von 3 Tagen auf 10 Tage einverstanden (vgl. § 68 Abs. 2 GPR)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 8

Einverstanden mit der Verlängerung der Beschwerdefrist von den heute tatsächlich sehr kurzen 3 Tagen auf neu 10 Tage. Allerdings sind wir der Auffassung, dass die Fristen Beschwerden in kantonalen Angelegenheiten ebenfalls an die für Beschwerden in kommunalen Angelegenheiten längeren Fristen angepasst werden sollten. Die im Anhörungsbericht begründete Unterscheidung ist aus unserer Sicht nicht sinnvoll.

Frage 9

Sind Sie damit einverstanden, dass die kantonale Schlichtungsstelle für Personalfragen zukünftig auch für das Personal von Gemeinden, Gemeindeverbänden und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zuständig sein soll (vgl. § 48 PersG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 9

Frage 10

Sind Sie damit einverstanden, dass die Kostenlosigkeit der Gemeindebeschwerde ausdrücklich geregelt wird (vgl. § 107 Abs. 3bis GG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen

- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 10

Frage 11

Sind Sie damit einverstanden, dass die Regelung in § 60 Abs. 2 BauV, wonach Anträge der Einwendung im Beschwerdeverfahren nicht mehr erweitert werden können, auf Gesetzesstufe gehoben werden soll (vgl. § 4 Abs. 2bis BauG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 11

Die in § 4 Abs. 2bis E-BauG angedachte Einschränkung in Zusammenhang mit dem Beschwerdeverfahren macht für uns keinen Sinn. Wir lehnen die vorgeschlagene Regelung daher ab.

Digitalisierungsthemen:

Frage 12

Sind Sie mit den in § 7a VRPG festgehaltenen Voraussetzungen für den elektronischen Rechtsverkehr (qualifizierter elektronischer Zugang, zuverlässige Zuordnung zu absendenden Partei, evtl. Nachreichung in Papierform) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden

- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 12

Die vom Bund vorgesehene qualifizierte elektronische Signatur hat sich in der Praxis nicht durchgesetzt. Weshalb § 7a E-VPRG für den elektronischen Verkehr wiederum auf ein solches Mittel als einzige Alternative zum Verkehr in Papierform vorsieht (vgl. § 7 Abs. 1bis E-VPRG) ist fragwürdig. Vielfach wird in der Praxis über simple E-Mails kommuniziert. Diese Möglichkeit sollte nicht per se vollkommen ausgeschlossen werden.

Frage 13

Sind Sie damit einverstanden, dass der Regierungsrat die Einzelheiten des elektronischen Verkehrs durch Verordnung regeln soll (vgl. § 7a Abs. 3 VRPG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 13

Frage 14

Sind Sie mit der Regelung der vollautomatisierten Entscheide (vgl. §§ 37a-37d VRPG) einverstanden?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden

- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 14

Grundsätzlich unterstützen wir durch technischen Fortschritt erzielbare Effizienzsteigerungen und damit wohl auch die hinter diesem Revisionspunkt liegenden Gründe. Der Anwendungsbereich für solche vollständig automatisierten erstinstanzlichen Entscheide dürfte angesichts der in § 37a E-VRPG definierten Voraussetzungen sowie den Ausführungen im Anhörungsbericht äusserst marginal sein. Insofern stellt sich die Grundsatzfrage, ob es überhaupt einer solchen Regelung bedarf. Wir können uns zu dieser Frage keine abschliessende Meinung bilden.

Frage 15

Sind Sie damit einverstanden, dass Baugesuche und Nutzungspläne auch in elektronischer Form publiziert und öffentlich aufgelegt werden können (vgl. § 3a BauG)?

Bitte wählen Sie eine Antwort aus:

- völlig einverstanden
- eher einverstanden
- eher dagegen
- völlig dagegen
- keine Angabe

Bemerkungen zur Frage 15

Auf der nachfolgenden Seite erhalten Sie Gelegenheit, Schlussbemerkungen zur vorliegenden Anhörung zu notieren.

Bitte beachten Sie: Ihre Stellungnahme wird erst eingereicht, wenn Sie anschliessend auf den Button "Antworten abschicken" klicken! Vorher wird Ihre Stellungnahme nicht übermittelt.

Schlussbemerkungen